

Überdies ist zu bemerken, dass der Regulierungsplan (Seite 8) allen Viehhaltern in der Gemeinde und nicht nur den Nutzungsberechtigten das Recht zur Weideausübung mit dem Überwinterungsviehstand eingeräumt hat, sodass der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stanz, vertreten durch den Gemeindevorstand, auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.1966 und den Vertretern der Nutzungsberechtigten von Stanz in Wald und Weide vom 18.05.1966 keine gemeindegutsbeendende Wirkung unterstellt werden kann.

Da somit sämtliche Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf die vom angefochtenen Bescheid umfassten agrargemeinschaftliche Grundstücke zutreffen, erfolgte die erstinstanzliche Feststellung von Gemeindegut zu Recht.

Insoweit mit dem agrarbehördlichen Regulierungsplan vom 02.02.1967 Eigentum am Gemeindegut für die AGM Stanz b.L. festgestellt und dieses nachfolgend verbüchert wurde, ist im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, Eigentum an Gemeindegut auf die AGM übertragen worden, ohne dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut untergegangen ist („...konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein...“). Damit „ist Gemeindegut entstanden, dass nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als AGM organisiert ist.“ Zu bemerken ist, dass die Feststellung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut keine Auswirkung auf die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch für die AGM hat.

Soweit die berufungswerbende AGM ins Treffen führt, aus dem Forstservitutenablösungsvergleich aus dem Jahre 1848 sei kein wahres Eigentum der Ortsgemeinde Stanz hervorgegangen, vielmehr wäre daraus Eigentum der alten „Agrargemeinde Stanz“, der nichtregulierten AGM, entstanden, ist ihr Folgendes zu entgegnen:

Aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 ist sowohl Eigentum der politischen Gemeinde als auch Eigentum einer Mehrheit von Berechtigten (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) hervorgegangen, was im Einzelfall zu prüfen ist. Entsprechend der im Zusammenhang mit der Tiroler Forstregulierung 1847 (kaiserliche EntschlieÙung vom 06.02.1847) zu beachtenden Instruktion zur Durchführung der Forstservitutenablösung vom 01.05.1847 waren nicht nur Holzbezugsrechte (der Rechtsvorgänger der heutigen Stammsitzliegenschaften), sondern auch Gnadenholzbezüge (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) durch Überweisung einzelner Forsteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinde, soweit es nur immer zulässig war, abzulösen. Für Maßnahmen im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 sind im Rahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 nicht nur Rechtholzbezüge, sondern auch Gnadenholzbezüge zur Ablösung gekommen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom 17.12.1847, folio 2363 aus 1852, betreffend den Gemeinden Stanz, Angedair und Perfuchs Bezug zu nehmen. Am Ende dieser Urkunde ist ein Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht. Die Zustimmung der Kommunalkuratelbehörde wäre bei einem Vergleichsabschluss des k.k. Aersars mit einer historischen Agrargemeinde nicht notwendig gewesen. Der Landesagrarsenat wertet diesen Zustimmungsvermerk als weiteres

Kriterium dafür, dass das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet vor der Regulierung der politischen Gemeinde Stanz b. L. zugekommen war.

Zu den Berufungsausführungen der AGM Stanz b.L. in Bezug auf die Vergleichsurkunde vom 20.02.1926 ist im Hinblick darauf, dass die vergleichsgegenständliche Grundparzelle 763 KG Stanz vom Regulierungsgebiet laut Regulierungsplan nicht umfasst und folgerichtig auch nicht Gegenstand des angefochtenen Feststellungsbescheides war, nicht näher einzugehen.

Zur Urkundenvorlage der Berufungswerberin im Schriftsatz vom 02.05.2011 ist zu bemerken, dass diese nicht geeignet war, die bisherigen Rechtsausführungen in diesem Erkenntnis in Frage zu stellen. Vielmehr untermauert gerade das (neben anderen Urkunden) vorgelegte Protokoll der Mitglieder der k.k. Forstservituten-Ablösungskommission Landeck vom 20.12.1847 den Rechtsstandpunkt des Landesagarsenates, dass aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 auch Eigentum der politischen Gemeinde (hier: der Gemeinde Stanz) hervorgegangen ist. An mehreren Stellen des Protokolls ist davon die Rede, dass den fraglichen Gemeinden (auch Stanz) im Wege der Ablösung von Gnadenholzbezügen, und zwar der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen, auf der Grundlage der a.h. Entschließung vom 6.2.1847 Wald zugeteilt wurde.

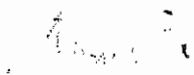
Bei diesem Ergebnis war die Berufung der AGM Stanz b.L. als unbegründet abzuweisen.

Ergeht an:

- ✓ 1. Gemeinde Stanz bei Landeck, z.Hd. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
2. Agrargemeinschaft Stanz bei Landeck, z.Hd. RA Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck

Für den Landesagarsenat:

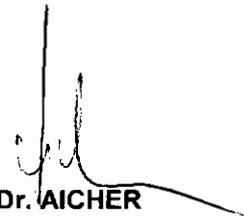
Die Schriftführerin:



KRANEBITTER



Der Vorsitzende:



Dr. AICHER